

**Satzung der Samtgemeinde Bardowick
über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung
und über die Abgabe von Wasser durch den Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Nieders. Gemeindeordnung in der z.Zt. geltenden Fassung wird gem. Beschluss des Rates der Samtgemeinde Bardowick vom 10. Juni 1986 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Samtgemeinde betreibt aus dingendem öffentlichen Bedürfnis die Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung, um ihre Einwohner mit Trink- und Gebrauchswasser sowie die Gesamtheit mit Wasser für öffentliche Zwecke zu versorgen.

Sie bedient sich hierfür des

Wasserbeschaffungsverbandes Elbmarsch

dessen Mitglied sie ist. Die Beziehungen zwischen der Samtgemeinde und dem Wasserbeschaffungsverband werden durch die Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes geregelt.

1. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten (Anschlussnehmer, Anschlussinhaber).
2. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Als wirtschaftliche Einheit ist jede Teilfläche eines Grundstückes anzusehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine selbständige Bebauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht.

Doppelhaushälften oder Reiheneinheiten sind auch dann selbständige wirtschaftliche Einheiten, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuch- oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie über einen einheitlichen Anschluss mit der Hauptleitung in Verbindung stehen.

**§ 2
Anschluss- und Benutzungsrecht**

Jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines im Gebiet der Samtgemeinde liegenden Grundstückes ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung und die Belieferung mit Trink- und Gebrauchswasser daraus zu verlangen.

**§ 3
Beschränkung des Anschlussrechtes**

1. Die Samtgemeinde kann die Herstellung einer Versorgungsleitung aus den in Abs. 2 angegebenen Gründen versagen oder nur unter besonderen Bedingungen genehmigen.
2. Die Samtgemeinde kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet.
3. Der Anschluss kann in allen Fällen dann versagt werden, wenn die Wasserlieferung aus betrieblichen Gründen nicht gewährleistet werden kann.

§ 4 Anschlusszwang

1. Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten (§ 1 Abs. 2) sind verpflichtet, ihre Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße (auch an einen Weg oder Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen, ihre unmittelbaren Zugang nach einer solchen Straßen durch einen Privatweg haben oder auf eine andere Weise durch die Samtgemeinde – etwa durch Inanspruchnahme fremder Grundstücke – anschlussreif gemacht werden.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wasser verbraucht wird, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.

2. Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nachdem die Anschlusspflichtigen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert sind, gemäß den allgemeinen Versorgungsbedingungen des Wasserbeschaffungsverbandes beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten ist der Antrag vor Baubeginn zu stellen. Der Anschluss muss vor Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

1. Die Samtgemeinde kann im Einzelfall widerruflich Befreiung vom Anschlusszwang gewähren, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung dem Anschlusspflichtigen aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann und den Anforderungen des öffentlichen Wohls genügt ist.
2. Der Antrag auf Befreiung kann vom Anschlusspflichtigen binnen zwei Wochen nach der schriftlichen oder öffentlichen Aufforderung zum Anschluss unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Samtgemeinde gestellt werden.

§ 6 Benutzungszwang

1. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Gebrauchswasser aus der öffentlichen Wasserleitung zu decken.
Hierzu gehören nicht
 - a) Wasser zur Viehtränkung und Stallreinigung
 - b) Wasser für Bewässerungszwecke.
2. Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Anschlusspflichtigen sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude (Wasserabnehmer).

Auf Verlangen der Samtgemeinde haben die Anschlusspflichtigen, die Haushaltsvorstände oder die Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung dieser Vorschrift zu sichern.

§ 7 Befreiung von Benutzungszwang

1. Die Samtgemeinde kann im Einzelfall widerruflich Befreiungen vom Benutzungszwang gewähren, wenn die Benutzung der öffentlichen Wasserleitung dem Anschlusspflichtigen aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann und Anforderungen des öffentlichen Wohles genügt ist.
2. Der Antrag auf Befreiung kann vom Anschlusspflichtigen binnen zwei Wochen nach schriftlicher oder öffentlicher Aufforderung zur Benutzung unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Samtgemeinde gestellt werden.

§ 8
Wasserbezugsordnung
Allgemeine Wasserversorgungsbedingung

Für den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung, die Lieferung und den Preis des Wassers gelten die „Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz und für die Abgabe von Wasser“ (Allgemeine Wasserversorgungsbedingungen) des Wasserbeschaffungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung und die dazugehörenden Anlagen. Der Wasserpreis sowie sämtliche Kosten und Gebühren stellen privatrechtliche Entgelte dar.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmung der §§ 4 (Anschlusszwang) und 6 (Benutzungszwang) verstößt, sofern ihm keine Befreiung nach § 7 gewährt ist.
2. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 2.500,-- geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 1. Juli 1986 in Kraft.
2. Die Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 22. Juni 1981 sowie die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung (Wasserabgabensatzung) vom 7. September 1981 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 6. Dezember 1982 treten mit Ablauf des 30. Juni 1986 außer Kraft.

Bardowick, den 10. Juni 1986

Benecke
Samtgemeindebürgermeister

Kirchhoff
Samtgemeindedirektor

Ursprüngliche Fassung vom 10.06.1986
Amtsblatt Landkreis Lüneburg 1986, S. 146
